



EUROPÄISCHE UNION

Merkblatt zur EU-Bescheinigung

Innerhalb der Europäischen Union herrscht der Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit. Grundsätzlich muss jeder Unternehmer aus einem Mitgliedstaat in jedem anderen Mitgliedstaat seine Dienstleistungen erbringen können, sei es kurzfristig, sei es über die Gründung einer Niederlassung oder einer Betriebsstätte. Das ist die Theorie. Die Praxis sieht teilweise komplizierter aus.

Wer erstmalig Dienstleistungen in einem EU-Mitgliedstaat erbringen oder sich dort niederlassen möchte, muss in einigen Mitgliedstaaten u.a. eine Bescheinigung über die bisherige Berufserfahrung und einen Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung des Dienstleistungserbringers vorlegen. Gemeint ist die sog. EU-Bescheinigung, auf die in diesem Merkblatt genauer eingegangen werden soll. Mit dieser Bescheinigung wird nachgewiesen, dass der Dienstleistungserbringer die Dienstleistung, die er in dem anderen Mitgliedstaat anbieten möchte, in Deutschland rechtmäßig und dauerhaft erbringt.

Wegen der steuerrechtlichen Aspekte und der Besonderheiten, die bei der Auslandsentsendung von Arbeitnehmern zu beachten sind, sei auf unsere Merkblätter „[Auslandsentsendung von Arbeitnehmern](#)“ und „[Grenzüberschreitende Dienstleistungen](#)“ verwiesen.

1. Allgemeines zur EU-Bescheinigung

Rechtsgrundlage für die EU-Bescheinigung ist die EG-Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Danach kann ein Mitgliedstaat von einem Unternehmer, der erstmalig seine Dienstleistung erbringen und sich dort niederlassen möchte, eine Bescheinigung darüber verlangen, dass er in seinem Herkunftsland rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Dienstleistung niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

Wer beabsichtigt, seine Dienstleistungen im EU-Ausland zu erbringen, sollte sich rechtzeitig darüber informieren, ob eine entsprechende Bescheinigung verlangt wird. So verlangen z.B. Österreich, Belgien und Luxemburg regelmäßig die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung. Wer es versäumt, eine EU-Bescheinigung vorzulegen, den kann das teuer zu stehen kommen. Denn manche Mitgliedstaaten verlangen z.B. auch bei öffentlichen Ausschreibungen die Vorlage einer solchen Bescheinigung. Und wer nicht innerhalb der Ausschreibungsfrist alle Unterlagen vorlegt, der wird vom Verfahren ausgeschlossen.

Neben den Industrie- und Handelskammern informieren auch nationale Kontaktstellen in



sämtlichen EU-Mitgliedstaaten über die EU-Bescheinigung. Eine aktuelle Liste der jeweiligen Kontaktstellen können Sie folgendem Link entnehmen:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/services/free-movement-professionals_en#contacts

Ob zur Aufnahme der Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat besondere Voraussetzungen zu beachten sind, insbesondere ob die Anerkennung der Berufsqualifikation erforderlich ist, darüber informiert auch der Benutzerleitfaden zur Richtlinie 2005/36/EG:

https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/apply-permanent-provision-services/index_de.htm

2. Wer stellt die EU-Bescheinigungen aus?

Mitglieder der Industrie- und Handelskammern können sich an ihre Industrie- und Handelskammer wenden. Gegen eine Gebühr von 15,00 Euro erhalten Sie hier Ihre EU-Bescheinigung.

Für die Handwerksbetriebe, sofern sie nicht Mitglied der IHK sind, ist demgegenüber die Handwerkskammer verantwortlich.

3. Welche Angaben werden verlangt?

Da die EU-Bescheinigung personenbezogen ist, müssen für jeden, der im EU-Ausland die Dienstleistungen erbringen möchte, folgende Angaben gemacht werden:

Zunächst benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, wie Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und aktuelle Anschrift. Dazu bitten wir Sie um eine Kopie Ihres Personalausweises. Alternativ können EU-Staatsbürger ihr Ausweisdokument einreichen.

Die EU-Bescheinigung kann nur für EU-Staatsbürger und ausschließlich für die EU-Staaten ausgestellt werden.

Um darzulegen, dass die Dienstleistungen dauerhaft und rechtmäßig erbracht werden, müssen anschließend die jeweils konkret ausgeübte Tätigkeit und ihre Dauer angegeben werden. Neben einer Beschreibung des Gegenstandes des Unternehmens werden Angaben darüber verlangt, ob Sie als Selbständiger, als Leiter eines Unternehmens bzw. einer Zweigniederlassung, in leitender Stelle oder als Arbeitnehmer tätig gewesen sind. Im Einzelnen benötigen wir dazu folgende Nachweise:

- Für eine Tätigkeit als selbständiger Unternehmer, als Vertreter oder Leiter eines Unternehmens bzw. einer Zweigniederlassung eine Kopie der Gewerbeanmeldung und, sofern erfolgt, auch eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. -ummeldung. Darüber hinaus bitten wir Sie, sofern vorhanden, um eine Kopie der aktuellen Handelsregistereintragung. So kann zum Beispiel nachvollzogen werden, ob und in welchem Zeitraum Sie als Geschäftsführer tätig gewesen sind.

- Für eine Tätigkeit als leitender Angestellter oder unselbständiger Arbeitnehmer eine Kopie des Arbeitsvertrages oder eines Zeugnisses. Entscheidend ist, dass Ihren Unterlagen zu entnehmen ist, in welcher Funktion über welchen Zeitraum Sie tätig gewesen sind.

Außerdem kann es erforderlich sein, Angaben über einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf zu machen:

- Dazu benötigen wir die entsprechenden Zeugnisse oder Diplome bzw. Zertifikate.
- Sofern Sie über einen Abschluss verfügen, der zu Zeiten der ehemaligen DDR ausgestellt wurde, muss der Abschluss noch nachdiplomiert werden. In Berlin können Sie sich an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung wenden.

4. Kontakt

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. So erreichen Sie uns:

Mahshid Daryabegi (Frau) Tel.: 030 31510-304 mahshid.daryabegi@berlin.ihk.de

5. Ausfüllmuster

Ein Ausfüllmuster finden Sie unter www.ihk.de/berlin, Dokumenten-Nr. 4981790.

Dieses Merkblatt soll einen ersten Überblick geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.